

# Sitzungsvorlage

Datum: 17.09.2012  
Drucksache Nr.: **12/0321**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	24.10.2012	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

### **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Sankt Augustin mit Wirkung zum 01.01.2013.

#### **1. Satzung der Änderung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Sankt Augustin vom 16.09.2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 24.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.09.2009 wird wie folgt geändert:

- (1) § 8 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a

„bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13,5 v. H. des Einspielergebnisses“

(2) § 8 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a

„bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13,5 v. H. des Einspielergebnisses“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Die Stadt Sankt Augustin ist aufgrund ihrer Haushaltslage verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin sind Maßnahmen festzulegen, die die Haushaltslage nachhaltig verbessern und dadurch einen strukturellen Haushaltsausgleich in einem bestimmten Zeitpunkt wieder möglich macht. Neben Aufwandsreduzierungen sind im Haushaltssicherungskonzept auch Ertragsverbesserungen notwendig. So ist u.a. vorgesehen, den Hebesatz für die Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zum 01.01.2013 um 3,5 Prozentpunkte auf sodann 13,5 v.H. anzuheben. Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 die Haushaltssatzung für die Jahre 2012 und 2013 sowie das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2012 bis 2022 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Aufsichtsbehörde liegt der Stadt vor.

Im Hinblick auf die Wahl des Steuersatzes für die Besteuerung des Einspielergebnisses bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit hat der Satzungsgeber die Aufgabe, die tatsächlichen Grundlagen der Besteuerung sorgfältig zu ermitteln und unter Beachtung der Bruttoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen angemessene Steuersätze zu finden, und zwar konkret auf das Stadtgebiet Sankt Augustin bezogenen.

Diesbezüglich wurden am 09.07.2012 alle Automatenaufsteller angeschrieben mit der Bitte, die Einspielergebnisse der letzten drei Jahre mitzuteilen. Da derzeit ein Steuersatz von 13,5 vom Hundert bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (Einspielergebnis) als angemessen angesehen wird, wurde den Automatenaufstellern die Möglichkeit gegeben, sich im Hinblick auf die Angemessenheit des Steuersatzes zu äußern. Sie wurden gleichzeitig darüber unterrichtet, dass die geforderte Prüfung der Angemessenheit des Steuersatzes nur dadurch hinreichend möglich ist, dass der festsetzenden Behörde die Vermögensverhältnisse offengelegt werden, gleichzeitig aber diese Offenlegung nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Dem gerichtlichen Prüfungserfordernis zur Vermeidung einer erdrosselnden Wirkung durch die Erhebung von Vergnügungssteuer zu Lasten der Automatenaufsteller wurde in der Weise Rechnung getragen, dass den Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben war, ihre Vermögensverhältnisse darzulegen bzw. zur Höhe des Steuersatzes Stellung zu nehmen.

Es konnte festgestellt werden, dass bei keinem Automatenaufsteller eine erdrosselnde Wirkung bei einem Steuersatz von 13,5 v. H. des Einspielergebnisses nachgewiesen werden konnte.

Bei der Interessensabwägung zur Ermittlung angemessener Steuersätze ist zum einen der mit der Steuererhebung verbundene Lenkungszweck zur Eindämmung der Spielsucht zu

berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Stadt Sankt Augustin zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Ausstattung mit entsprechenden Finanzmitteln angewiesen und muss auch auf die Einnahmen der Vergnügungssteuer zurückgreifen.

Zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 14.03.2012 ist die Änderung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2013 erforderlich.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf        €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan        zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits        € veranschlagt; insgesamt sind        € bereit zu stellen. Davon entfallen        € auf das laufende Haushaltsjahr.